

# Eritrea – keine Gründe für eine Änderung der Asylpraxis

von Alexandra Geiser, Länderexpertin SFH\*

## 1 Einleitung

Seit letztem Jahr wird in Europa und auch in der Schweiz über die Einschätzung der tatsächlichen Verhältnisse in Eritrea gestritten. Expertinnen und Experten, Journalisten, loyale Unterstützende des eritreischen Regimes, Politiker, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie europäische Migrationsdienste äussern sich mit oft diametral entgegengesetzten Analysen zur Situation in Eritrea. Zentral sind die Fragen zum Nationaldienst, zur Bestrafung von Desertion oder Wehrdienstverweigerung, zu den Haftbedingungen und Folter sowie zur Bestrafung der illegalen Ausreise.

## 2 Die neue Debatte über die Verhältnisse in Eritrea

Die Debatte um die Situation in Eritrea spitzte sich Ende 2014 mit dem Eritrea-Bericht des dänischen Immigrationsdienstes *Danish Immigration Service* (DIS) zu. Dabei kamen die Länderanalytinnen und -analysten des DIS zum Schluss, dass der unbefristete Militärdienst zumutbar sei und dass die illegale Ausreise nicht bestraft werde.<sup>1</sup> *Human Rights Watch*<sup>2</sup>, *Amnesty International*<sup>3</sup> und auch *UNHCR*<sup>4</sup> kritisierten den Bericht scharf, er sei stark verallgemeinernd, unsorgfältig und praktisch ohne Quellenangaben verfasst worden. Einzelne Quellen seien unvorsichtig und in falschen Zusammenhängen zitiert worden und ein direkter Kontakt mit der Bevölkerung habe nicht stattgefunden. Nur eine Quelle war identifizierbar, bei den anderen handelte es sich um Botschaften und dem Regime nahestehende Institutionen in der Hauptstadt Asmara. Die einzige Quelle, die namentlich erwähnt wurde, distanzierte sich von allen ihr zugeschriebenen Aussagen. Sie seien falsch und aus dem Zusammenhang gerissen zitiert worden. Der dänische Immigrationsdienst war gezwungen, eine zweite Version des Berichts zu publizieren.<sup>5</sup>

Mit dem Bericht versuchten die dänischen Behörden offensichtlich Argumente zu sammeln, damit eritreische Flüchtlinge aufgrund der «neuen Informationen» zur «verbesserten» Situation in ihr Herkunftsland zurück geschickt werden können. Inzwischen hat auch der ehemalige Chef-Berichterstatter der dänischen Immigrationsbehörde und Leiter der betreffenden Fact-Finding-Mission nach Eritrea, Jens Olesen, bestätigt, dass der Bericht politisch motiviert war. Olesen kritisierte gegenüber dem Schweizer Fernsehen den Bericht scharf. Dieser sei eine Beleidigung der professionellen Standards, die Zitate seien aus dem Kontext

---

\* Dieser Artikel erschien in ASYL, Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -Praxis, Nr. 4/15, herausgegeben von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH.

<sup>1</sup> Erste ersetzte Fassung des Berichts vom 25. November 2014: Danish Immigration Service, Eritrea – Drivers and Root Causes of Emigration, National Service and the Possibility of Return, November 2014: [www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/B28905F5-5C3F-409B-8A22-0DF0DACBDAEF/0/EritreareportEndeligversion.pdf](http://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/B28905F5-5C3F-409B-8A22-0DF0DACBDAEF/0/EritreareportEndeligversion.pdf).

<sup>2</sup> Human Rights Watch, Denmark: Eritrea Immigration Report Deeply Flawed, 17. Dezember 2014: [www.hrw.org/news/2014/12/17/denmark-eritrea-immigration-report-deeply-flawed](http://www.hrw.org/news/2014/12/17/denmark-eritrea-immigration-report-deeply-flawed).

<sup>3</sup> Amnesty International Denmark, Amnesty: Skrot Eritrea-rapporten, 10. Dezember 2014.

<sup>4</sup> UN High Commissioner for Refugees, Fact Finding Mission Report of the Danish Immigration Service, «Eritrea – Drivers and Root Causes of Emigration, National Service and the Possibility of Return. Country of Origin Information for Use in the Asylum Determination Process», UNHCR's perspective, Dezember 2014: [www.ft.dk/samling/20141/almdel/uuu/bilag/41/1435206.pdf](http://www.ft.dk/samling/20141/almdel/uuu/bilag/41/1435206.pdf)

<sup>5</sup> Aktualisierte Fassung des Berichts vom 18. Dezember 2014, Appendix-Ausgabe: Danish Immigration Service, Eritrea – Drivers and Root Causes of Emigration, National Service and the Possibility of Return; Appendix edition, 18. Dezember 2014: [www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/744EA210-A4F1-4D7B-8898-AB792907769C/0/EritreareportAnnexABFINAL15122014.pdf](http://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/744EA210-A4F1-4D7B-8898-AB792907769C/0/EritreareportAnnexABFINAL15122014.pdf)

gerissen und politisch unliebsame Quellen seien schlichtweg ignoriert worden. Die Arbeit der Länderanalyse des DIS sei politisch missbraucht worden, um die Asyl-Politik gegenüber Asylsuchenden aus Eritrea zu verschärfen. Bereits bei den Befragungen in Eritrea sei Druck ausgeübt worden und von den befragten Quellen im Land habe man nur hören wollen, eine Rückkehr nach Eritrea sei für abgewiesene Asylsuchende sicher.<sup>6</sup>

### **3 Schwieriger Zugang zu Informationen vor Ort**

Der Zugang zu Informationen in Eritrea ist schwierig, wenn nicht nahezu unmöglich. In Eritrea gibt es keine Pressefreiheit. Das Land nimmt in der Rangliste von «Reporter ohne Grenzen» im internationalen Vergleich seit Jahren den letzten Platz ein. Es gibt deshalb kaum zuverlässige Informationen. Auch für ausländische Medienschaffende ist es praktisch unmöglich, sich in Eritrea mit eigenen Augen ein Bild zu machen. Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen sowie Sheila B. Keetharuth, die 2012 vom UNO-Menschenrechtsrat zur Sonderberichterstatterin für Eritrea ernannt wurde, erhalten keine Einreisebewilligung. Sie sind darauf angewiesen, Informationen von Menschen zu erhalten, die bereits geflohen sind.

Auch Mitarbeitende der wenigen internationalen Institutionen, die in Eritrea arbeiten, erhalten nur sehr beschränkt Reisebewilligungen innerhalb des Landes. Sie bewegen sich hauptsächlich in der Hauptstadt Asmara und können nur mit Organisationen der Regierung zusammenarbeiten. Es ist äusserst schwierig, unter diesen Umständen unabhängige Informationen zu gewinnen.

Im aktuellen Bericht des *European Asylum Support Office* (EASO) über Eritrea wird das Problem der schwierigen Quellenlage explizit thematisiert. Der Bericht wurde von den Länderanalytinnen und -analysten des Schweizerischen Staatssekretariats für Migration (SEM) verfasst und von ihren Pendanten aus Österreich, Dänemark und Belgien sowie weiteren Expertinnen und Experten begutachtet und konsolidiert. Einleitend wird darauf hingewiesen, dass der Zugang zu Herkunftsländerinformationen über Eritrea und insbesondere über Menschenrechtsthemen generell schwierig sei. Dies liege hauptsächlich daran, dass Menschenrechtsbeobachtende keinen Zugang zum Land hätten, dass die Forschungsmöglichkeiten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sehr eingeschränkt seien und dass es keine freie Presse gebe. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich die Behörden im Allgemeinen nicht zu Themen wie dem Nationaldienst äusserten, weshalb die Berichte über sensible Themen grösstenteils auf Quellen ausserhalb Eritreas beruhten. Die wenigen Berichte, die auf Recherchen in Eritrea basieren, würden sich auf Positionen der Behörden sowie auf anekdotisches Wissen von ausländischen Vertreterinnen und Vertretern stützen und nicht auf Informationen aus erster Hand. Zudem wird von EASO darauf hingewiesen, dass etablierte Quellen wie das *US-Aussenministerium*, *Human Rights Watch* oder *Amnesty International* die Herkunft ihrer Informationen nicht immer deklarieren, wodurch das Risiko bestehe, dass Informationen herumgereicht und fälschlicherweise bestätigt würden. Im EASO Bericht über Eritrea werden vielfältige Quellen verwendet, wobei die Informationen von NGOs und Regierungsorganisationen, Wissenschaftlern, Menschenrechtsbeobachtenden und Hilfsorganisationen stammen.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> SRF, Rundschau, Eritrea-Flüchtlinge: Dänischer Experte warnt vor eigenem Bericht, 26. August 2015: [www.srf.ch/news/international/eritrea-fluechtlinge-daenischer-experte-warnt-vor-eigenem-bericht](http://www.srf.ch/news/international/eritrea-fluechtlinge-daenischer-experte-warnt-vor-eigenem-bericht).

<sup>7</sup> European Asylum Support Office, Länderfokus Eritrea, Mai 2015: <https://easo.europa.eu/wp-content/uploads/BZ0415327DEN.pdf>.

Auch wenn gewisse Informationen des DIS-Berichts für den EASO-Bericht genutzt wurden, wird dort ein relativ ausgewogenes Bild des Landes gezeichnet, trotz der schwierigen Informationslage. Im Bericht der EASO wird nicht von einer grundlegenden Verbesserung der Situation in Eritrea ausgegangen. Einige Kritikpunkte, auf die hier nicht eingegangen wird, wurden vom *Asylum Research Consultancy* zusammen mit dem *Dutch Council for Refugees* thematisiert.<sup>8</sup>

In einem weiteren Bericht zur Situation in Eritrea, der im Laufe des Jahres von der Eritrea-Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrates verfasst wurde, wird ein dem DIS-Bericht völlig widersprechendes Bild zur Situation in Eritrea gezeichnet. Gemäss diesem Bericht stellen «systematische, weit verbreitete und grausame Menschenrechtsverletzungen», die im Land verübt werden, «womöglich Verbrechen gegen die Menschlichkeit» dar. Die eritreische Regierung hatte den Berichterstattenden die Zusammenarbeit verweigert und sie nicht einreisen lassen. Die Informationen für diesen Bericht stammen aus 550 vertraulichen Interviews mit Zeugen ausserhalb Eritreas sowie 160 schriftlichen Stellungnahmen von Betroffenen.<sup>9</sup> Regimeloyale Personen in der Schweiz kritisierten den Bericht als «übles Machwerk». Die eritreische Opposition habe mobilisiert und nur Regimegegnerinnen und -gegner seien interviewt worden.<sup>10</sup>

Genauso wie Behörden aus anderen europäischen Ländern wollte sich im Januar 2015 auch eine Schweizerische Delegation ein eigenes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse in Eritrea machen. Zur Delegation gehörte unter anderen der SEM-Vizedirektor Urs von Arb. Es habe sich um eine Sondierungsreise und nicht um die Recherche von Informationen für das Asylverfahren gehandelt, sagte von Arb gegenüber Medien. Der als intern deklarierte Reisebericht wird vom SEM unter Verschluss gehalten, doch einigen Medien soll der Bericht vorliegen.<sup>11</sup> Auch alt Bundesrat Christoph Blocher hatte in den Medien angekündigt, dass er nach Eritrea reisen will, um sich selbst ein Bild vor Ort zu machen. Als er im April 2015 im Rahmen eines Besuches in Äthiopien nach Eritrea einreisen wollte, durfte er die Grenze jedoch nicht überqueren. Blochers Reisepläne sind vorerst auf Eis gelegt.<sup>12</sup> Der Anthropologe David Bozzini, der zwei Jahre in Eritrea forschte, weist bezüglich der Abklärungsreisen darauf hin, dass man das, was er während zwei Jahren erforscht hat, nicht sieht wenn das Land nur kurz besucht wird: Willkür, Angst oder Erpressung seien nicht sichtbar wie Cafés oder Strassen.<sup>13</sup>

#### **4 Wie die Informationen aus dem DIS-Bericht trotzdem genutzt werden**

Das *UK Home Office* hat trotz der Kritik am DIS-Bericht aufgrund der im Bericht zusammengestellten Informationen die Praxis verschärft und im März 2015 zwei neue Richtlinien zur Einschätzung der Gefährdung bei «illegaler Ausreise» sowie

<sup>8</sup> Asylum Research Consultancy; Dutch Council for Refugees, ARC and DCR comments on the EASO Country of Origin Information Report Eritrea Country Focus, May 2015 (published 11 June 2015), 12. August 2015:

[www.ecoi.net/file\\_upload/90\\_1439478620\\_arc-and-dcr-comments-on-the-easo-eritrea-coi-report-of-may-2015.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/90_1439478620_arc-and-dcr-comments-on-the-easo-eritrea-coi-report-of-may-2015.pdf)

<sup>9</sup> UN Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea [A/HRC/29/CRP.1], 5. Juni 2015: [www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx).

<sup>10</sup> Tagblatt, Ein übles Machwerk der UNO, 14. August 2015: [www.tagblatt.ch/aktuell/schweiz/tb-in/Ein-uebles-Machwerk-der-UNO;art120101,4319368](http://www.tagblatt.ch/aktuell/schweiz/tb-in/Ein-uebles-Machwerk-der-UNO;art120101,4319368).

<sup>11</sup> Tages-Anzeiger, Berns geheimer Eritrea-Bericht, 8. September 2015: [www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Berns-geheimer-EritreaBericht/story/23369985](http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Berns-geheimer-EritreaBericht/story/23369985).

<sup>12</sup> 20 Minuten, Blocher musste an Eritreas Grenze umkehren, 17. Juli 2015: [www.20min.ch/schweiz/news/story/Blocher-musste-an-Eritreas-Grenze-umkehren-29552667](http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Blocher-musste-an-Eritreas-Grenze-umkehren-29552667).

<sup>13</sup> Tages-Anzeiger, «Manchmal reicht die schlechte Laune eines Funktionärs aus», Der Westschweizer Anthropologe David Bozzini hat zwei Jahre in Eritrea geforscht. Er sagt, was die Menschen in die Flucht treibt, 3. August 2015: [www.tagesanzeiger.ch/ausland/nahe-osten-und-afrika/Manchmal-reicht-die-schlechte-Laune-eines-Funktionaers-aus/story/11596402](http://www.tagesanzeiger.ch/ausland/nahe-osten-und-afrika/Manchmal-reicht-die-schlechte-Laune-eines-Funktionaers-aus/story/11596402).

zur Bestrafung von Desertion und Wehrdienstverweigerung und zum «Nationaldienst» beschlossen.<sup>14</sup>

Gemäss den neuen Guidelines seien Personen, die illegal ausgereist sind, entgegen früheren Informationen nicht mehr gefährdet. Dies sei gemäss «neuen Erkenntnissen», die in der Tat ausschliesslich dem umstrittenen DIS-Bericht entnommen sind, nicht mehr der Fall. Diejenigen, die Eritrea illegal verlassen hätten, seien nicht mehr gefährdet, wenn sie die zweiprozentige Einkommenssteuer als im Ausland lebende Eritreerinnen und Eritreer an Eritrea bezahlt und bei einer eritreischen Botschaft den «Entschuldigungsbrief» unterschrieben hätten.<sup>15</sup> Das *UK Home Office* stützt sich bei der Beurteilung der Gefährdung von Desertierenden und Wehrdienstentziehenden ebenfalls auf die Informationen des DIS-Berichts und schliesst, dass diese Personen nicht mehr hart bestraft würden. Man glaubt den Beteuerungen der eritreischen Regierung, dass der Nationaldienst auf 18 Monate reduziert werde. Im ersten Quartal 2015 hat sich in UK deshalb die Anzahl negativer Asylentscheide von 13 Prozent im Vergleichsquartal 2014 auf 23 Prozent erhöht.<sup>16</sup> Verschiedene Organisationen kritisierten diese Richtlinien vor allem deshalb, da sich die «neuen Erkenntnisse» nur auf den umstrittenen Bericht des dänischen Immigrationsdienstes bezögen.<sup>17</sup> Auch Expertinnen und Experten der britischen Migrationsbehörden sollen intern davon abgeraten haben, den fehlerhaften DIS-Bericht zu verwenden; die Behörde habe sich jedoch über ihre eigenen Fachleute hinweggesetzt.<sup>18</sup>

Nach der Kritik publizierte das *UK Home Office* im September 2015 je eine zweite Version der beiden Richtlinien.<sup>19</sup> Die Einschätzungen bezüglich der Gefährdung wegen illegaler Ausreise sind vorsichtiger formuliert als noch im März. Trotzdem wird weiter daran festgehalten, dass gemäss «neuen Informationen» aus dem DIS-Bericht nicht mehr alle Flüchtlinge nach einer illegalen Ausreise bei der Rückkehr nach Eritrea verhaftet werden. Neu wird auch damit argumentiert, dass jährlich viele Eritreerinnen und Eritreer für Ferien nach Eritrea reisten und dabei nicht verhaftet würden. Auch dies zeige, dass nicht alle – selbst nach vorheriger illegaler Ausreise – bei einer Rückkehr verhaftet würden. Trotz der Anpassungen und dem Einbezug zusätzlicher Quellen<sup>20</sup>, in denen beschrieben ist, dass Rückkehrende nach einer

<sup>14</sup> UK Home Office, Country Information and Guidance, Eritrea: National (incl. Military) Service, März 2015: [www.ecoi.net/file\\_upload/1226\\_1426674714\\_cig-eritrea-national-incl-military-service-march-2015-v1-0.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1426674714_cig-eritrea-national-incl-military-service-march-2015-v1-0.pdf) und UK Home Office, Country Information and Guidance, Eritrea: Illegal Exit, März 2015: [www.ecoi.net/file\\_upload/1226\\_1426675049\\_cig-eritrea-illegal-exit-march-2015-v1-0.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1426675049_cig-eritrea-illegal-exit-march-2015-v1-0.pdf).

<sup>15</sup> «Previous country guidance indicated that those who had left illegally were at risk on return to Eritrea. However, up-to-date information from inside Eritrea suggests this is no longer the case. Those who left Eritrea illegally are not at risk of harm provided they have paid the income tax Eritreans living abroad have to pay, and have signed a «letter of apology» at an Eritrean embassy. It is considered a reasonable requirement and a refusal or failure to comply with this will not, in itself, give rise to a well-founded fear of persecution or harm.» IN: UK Home Office, Country Information and Guidance, Eritrea: Illegal Exit, März 2015: [www.ecoi.net/file\\_upload/1226\\_1426675049\\_cig-eritrea-illegal-exit-march-2015-v1-0.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1426675049_cig-eritrea-illegal-exit-march-2015-v1-0.pdf).

<sup>16</sup> Integrated Regional Information Network: Eritrea rights report prompts protection rethink, 10. Juni 2015: [www.ecoi.net/local\\_link/304979/442143\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/304979/442143_de.html).

<sup>17</sup> Zum Beispiel: Still Human Still Here, A Commentary on the March 2015 Country Information and Guidance reports issued on Eritrea, 1. Mai 2015: [www.ecoi.net/file\\_upload/1226\\_1430895868\\_still-human-commentary-on-march-2015-home-office-cigs-on-eritrea.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1430895868_still-human-commentary-on-march-2015-home-office-cigs-on-eritrea.pdf).

<sup>18</sup> SRF, Rundschau, Eritrea-Flüchtlinge: Dänischer Experte warnt vor eigenem Bericht, 26. August 2015: [www.srf.ch/news/international/eritrea-fluechtlinge-daenischer-experte-warnt-vor-eigenem-bericht](http://www.srf.ch/news/international/eritrea-fluechtlinge-daenischer-experte-warnt-vor-eigenem-bericht).

<sup>19</sup> UK Home Office, Country Information and Guidance, Illegal Exit, September 2015: [www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/459486/Eritrea\\_-\\_Illegal\\_Exit\\_-\\_v2\\_0e.pdf](http://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/459486/Eritrea_-_Illegal_Exit_-_v2_0e.pdf); UK Home Office: Country Information and Guidance Eritrea: National (incl. Military) Service, September 2015: [www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/459488/Eritrea\\_-\\_National\\_incl\\_Military\\_Service\\_-\\_v2\\_0e.pdf](http://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/459488/Eritrea_-_National_incl_Military_Service_-_v2_0e.pdf)

<sup>20</sup> Bsp.: EASO, Eritrea Country Focus, Mai 2015, <https://easo.europa.eu/wp-content/uploads/Eritrea-Report-Final.pdf>; UN Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015: [www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/ReportColEritrea.aspx); United States State Department, 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014', Eritrea section, 26. Juni 2014:

illegalen Ausreise bestraft werden, bleibt die Bewertung im Bericht der britischen Migrationsbehörde bestehen, dass gemäss neuen Erkenntnissen nicht alle bestraft würden.<sup>21</sup>

## 5 Illegale Ausreise aus Eritrea

Auch bei den Behörden in der Schweiz nimmt das Thema der illegalen Ausreise aus Eritrea seit einiger Zeit verstärkt eine entscheidende Rolle ein. Obschon das SEM eine Praxisänderung bezüglich eritreischer Asylsuchender verneint, kann beobachtet werden, dass vermehrt Wegweisungsentscheide nach Eritrea ausgesprochen wurden, auch in Fällen von minderjährigen Asylsuchenden. In Frage gestellt wird dabei nicht, ob jemand nach einer illegalen Ausreise – egal ob als desertierende Person oder nicht – unverhältnismässig bestraft wird. Dies wird als gegeben angenommen. Vielmehr steht die Frage der Glaubhaftmachung der illegalen Ausreise verstärkt im Zentrum. Das SEM geht zwar nach wie vor davon aus, dass die Flucht aus Eritrea im Prinzip nur illegal möglich ist, vermehrt werden diesbezügliche Angaben von Asylsuchenden jedoch für «unglaublich» gehalten.

In einer Reihe der SFH vorliegenden Entscheide befand das SEM sowohl die Angaben zu den Fluchtgründen als auch die Angaben zu Flucht- und Reiseweg für unglaublich. Auf dieser Basis wird auf eine legale Ausreise geschlossen. Dieser Zusammenhang wird in den Entscheiden nicht immer spezifisch ausgeführt, sondern teilweise nur impliziert. In einzelnen Fällen hat das SEM direkt von der Unglaubhaftigkeit der Aussagen zu den Fluchtgründen auf die Unglaubhaftigkeit der illegalen Ausreise geschlossen, was als Begründung unzureichend erscheint. Als Unglaubhaftigkeitselemente führt das SEM meist gewichtige Widersprüche sowie oberflächliche, stereotype und wenig detaillierte Angaben an. In einigen Fällen wird explizit auf die – passive oder desinteressierte – Haltung einer gesuchstellenden Person im Rahmen der Anhörung verwiesen, welche folglich als Indiz für die Unglaubhaftigkeit der Angaben der Person interpretiert wird.

Kommt das SEM zum Schluss, dass eine Person die illegale Ausreise nicht glaubhaft machen konnte – und folglich legal aus Eritrea ausgereist ist – wird der betroffenen Person die Flüchtlingseigenschaft verwehrt. Falls eine Rückkehr nach

---

[www.state.gov/i/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2014&dld=236356](http://www.state.gov/i/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2014&dld=236356); Immigration and Refugee Board of Canada, Eritrea: Treatment of Jeberti people by government authorities, including Jeberti returnees (2010-August 2013) [ERI104540.E], 17. September 2013: [www.irb.gc.ca/Eng/ResRec/RirRdi/Pages/index.aspx?doc=454791&pls=1](http://www.irb.gc.ca/Eng/ResRec/RirRdi/Pages/index.aspx?doc=454791&pls=1); Human Rights Watch, Sudan: Stop Deporting Eritreans, 8. Mai 2014: [www.hrw.org/news/2014/05/08/sudan-stop-deporting-eritreans](http://www.hrw.org/news/2014/05/08/sudan-stop-deporting-eritreans); Amnesty International, Eritrea: Twenty years of Independence, but still no freedom, 9. Mai 2013: [www.amnestyusa.org/sites/default/files/afr640012013.pdf](http://www.amnestyusa.org/sites/default/files/afr640012013.pdf).

<sup>21</sup> «3.1.3 However, more recent information suggests that not everyone who left illegally is detained on return (or that all draft evaders are detained) and that the Eritrean authorities have neither the will nor means to imprison every returnee. The evidence suggests that whilst some are detained/imprisoned (with the length of time appearing to vary), some are fined, others are simply re-assigned to national service. If disproportionate punishment amounting to serious harm is imposed, it is applied arbitrarily.

3.1.4 Many people return to Eritrea each year, for example to visit friends and family. Given the Eritrean constitution states that every person born in Eritrea is an Eritrean, and that all Eritreans are required to complete national service, the fact that they have e.g. acquired foreign citizenship is not a reason, in itself, to exempt a person from that requirement. This suggests that either those leaving Eritrea have completed national service and/or there is no real risk of a penalty being imposed for having previously left illegally.

3.1.5 The evidence suggests that a person who has left Eritrea illegally, even a draft evader, can return to Eritrea provided they sign a «letter of apology» and pay any outstanding (2%) diaspora tax at an Eritrean embassy. The diaspora tax is considered a reasonable requirement and a refusal or failure to comply with this will mean the person is not issued with a travel document to return to Eritrea voluntarily, but this would not amount to persecution or serious harm. For these reasons, MO is too proscriptive about everyone being at risk and/or the exceptions appear to be wider than those listed.

3.1.7 It is for the person to set out the specific factors in their particular case to show why they are at risk of serious harm on return on account of leaving illegally. As more recent evidence suggests that not everyone who leaves illegally or is a draft evader is considered a traitor, where a person is at real risk of serious harm, a grant of Humanitarian Protection will be appropriate.» IN: UK Home Office, Country Information and Guidance, Illegal Exit, September 2015:

[www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/459486/Eritrea\\_-\\_Illegal\\_Exit\\_-\\_v2\\_0e.pdf](http://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/459486/Eritrea_-_Illegal_Exit_-_v2_0e.pdf).

Eritrea als unzumutbar erachtet wird, wird diese vorläufig aufgenommen. Andernfalls spricht das SEM einen Wegweisungsentscheid nach Eritrea aus. Diese Vorgehensweise erscheint gerade angesichts der oben beschriebenen ungenügenden Informationslage zur Situation in Eritrea, aber auch der gesellschaftlichen Strukturen in diesem Land, äusserst problematisch. Zudem führt dies dazu, dass Asylsuchende, bei denen in keiner Weise angezweifelt wird, dass sie aus Eritrea stammen, ihre illegale Ausreise aus diesem Land glaubhaft machen müssen, auch wenn gemäss der bestehenden Schweizer Rechtsprechungspraxis<sup>22</sup> grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass eine legale Ausreise in ihrem Fall gar nicht möglich ist.

Auch in der Rechtsprechung des BVG scheint sich diese Verschiebung des Fokus hin zum Element der Glaubhaftmachung der illegalen Ausreise durch die Asylsuchenden abzuzeichnen. Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft wird zunehmend auf dieses Element reduziert. Diese Entwicklung, wurde in einem Referenz-Urteil vom 20. November 2014<sup>23</sup> bekräftigt. Die länderspezifischen Informationen, womit das BVGer in diesem Zusammenhang begründet, eine legale Ausreise sei einfacher geworden, kann man dabei durchaus als bescheiden bezeichnen. Sie beschränken sich auf zwei Berichte: Einer aus dem Jahr 2011, wonach gewisse Personengruppen (Frauen, die seit mehr als zehn Jahren verheiratet sind sowie Personen, die keinen Militärdienst leisten müssen) ein Ausreisevisum erhalten könnten, sowie einer aus dem Jahr 2013, wonach sich viele eritreische Staatsangehörige in den Staaten rund um Eritrea aufhalten würden.<sup>24</sup>

Es wurde deutlich aufgezeigt, dass der Zugang zu Informationen über die Situation in Eritrea äusserst schwierig ist. Aufgrund der derzeit zugänglichen Faktenlage kann daher nicht mit genügender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Rückkehr der betroffenen Personen nach Eritrea nicht mit erheblichen, asylrechtlich relevanten Risiken verbunden ist. Vor diesem Hintergrund ist die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH der Ansicht, dass es aufgrund des oben Gesagten sowie wegen der derzeit zugänglichen Faktenlage keinen Grund für eine Änderung der Asylpraxis oder für die beschriebene faktische Verschiebung des Schwerpunkts bei der Prüfung von Asylgesuchen eritreischer Gesuchsteller gibt.

---

<sup>22</sup> Gemäss der Rechtsprechungspraxis ist eine legale Ausreise aus Eritrea nur mit einem gültigen Reisepass und einem Ausreisevisum möglich. Ausreisevisa würden nur unter sehr restriktiven Bedingungen erteilt, hohe Geldbeträge müssten dafür bezahlt werden und nur wenige, als loyal beurteilte Personen, könnten ein solches erhalten. Die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Altersgruppe (Männer bis 54 Jahre, Frauen bis 47 Jahre und Kinder ab elf Jahren) bedeute grundsätzlich den Ausschluss von der Visumserteilung (vgl. BVGer-Urteil D-3892/2008 vom 6 April 2010, E. 5.3.2, zit. in BVGer-Urteil D-4787/2013 vom 20. November 2014, E. 8.2.)

<sup>23</sup> BVGer D-4787/2013 vom 20.11.2014.

<sup>24</sup> Ausschnitt aus: Frehner, Sarah; Nufer, Seraina, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, erstveröffentlicht in: Achermann, Alberto; Amarelle, Cesla; Caroni, Martina; Epiney, Astrid; Kälin, Walter; Uebersax, Peter (Hsg.), Jahrbuch für Migrationsrecht 2014/2015, 2015, S. 176-253, S. 184-185. Mit freundlicher Genehmigung des Stämpfli Verlags.